



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 143/3-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages  
vom 11. November 1982, mit dem  
die NÖ. Landwirtschaftskammer -  
Wahlordnung, LGB1. 6050-1, ge-  
ändert wird

zu GZ 126-1982  
vom 11. November 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter  
HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1982  
beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nieder-  
österreichischen Landtages vom 11. November 1982, mit dem die  
NÖ. Landwirtschaftskammer - Wahlordnung, LGB1. 6050-1, geändert  
wird gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des  
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im Interesse des Datenschutzes würde es sich empfehlen, im Zusammen-  
hang mit § 22a der NÖ Landwirtschaftskammer - Wahlordnung, i.d.F.  
des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, auch eine Bestimmung über  
die zulässige Verwendung der übermittelten personenbezogenen  
Daten zu schaffen. Sinngemäß das gleiche würde sich auch im  
Zusammenhang mit § 22 (3) der NÖ Landwirtschaftskammer - Wahlordnung  
ergeben.

23. Dezember 1982  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Ami der NÖ Landesregierung  
Dassanalla

28. DEZ. 1982

Abg. - G - 126/1

Sachb. Beilagen  
Stempel  
Dr. K